OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608302/20/RW

Datum:
Linz, 22. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12.03.2026, GZ: BHWL/925180031748/25, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.06.2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12.03.2026, GZ: BHWL/925180031748/25, wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das wider den Beschwerdeführer eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG hat der Beschwerdeführer weder einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.03.2026, GZ: BHWL/925180031748/25, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er habe als Zulassungsbesitzer des KFZ mit dem Kennzeichen: aaa (A) nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprochen habe. Das Fahrzeug sei am 18.10.2025, 16:24 Uhr in der C-Straße gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet gewesen sei, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstanden sei. Es sei bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels von 72 dB(A) mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung von mehr als 12 dB(A), nämlich um 13,4 dB(A) festgestellt worden.

Er habe dadurch gegen § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 verstoßen. Der Bf wurde gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025 zu einer Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 6 Stunden) und zu einem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 30 Euro verpflichtet.

I.3. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig durch seine anwaltliche Vertretung Beschwerde und bringt in dieser im Wesentlichen vor, dass die Messung in einem völlig ungeeigneten Umfeld mit erhöhtem Geräuschpegel durchgeführt worden sei. Zur subjektiven Tatseite rechtfertigt sich der Bf damit, dass das ihm angelastete erhöhte Betriebsgeräusch ausschließlich darauf zurückzuführen sei, dass sich während der Fahrt eine Schelle im Bereich der Abgasanlage gelöst habe, wodurch die Abgase vor Erreichen des Schalldämpfers ausgetreten seien. Er habe bei erster Gelegenheit versucht diesen leicht behebbaren Defekt zu richten.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 28.04.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung erlassen zu haben. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.06.2026. An dieser haben der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter und die belangte Behörde sowie der verkehrstechnische Amtssachverständige D__ teilgenommen. Als Zeugen wurden der meldungslegende Beamte E__, sowie F__, der die Lärmmessung an gegenständlichem KFZ durchführte und die Beifahrerin des Bf, G__ sowie H__ einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Der Bf ist der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges der Marke Alfa Romeo Giulia, mit dem Kennzeichen aaa (A). Der Bf besuchte am Samstag, den 18.10.2025 gemeinsam mit seiner Freundin G__ die I__ am J__, dazu fuhr er mit seinem Alfa Romeo Giulia von seinem Wohnsitz in K__ nach L__.

II.1.2. Bei der Hinfahrt von K__ nach L__ traten an der Auspuffanlage des Fahrzeuges der Marke Alfa Romeo Giulia, mit dem Kennzeichen aaa, der Marke Ragazzon, die zwar nicht original an diesem Fahrzeug angebracht war, aber über ein amtliches EU-Genehmigungszeichen verfügte, noch keine technischen Probleme auf. Auf der Heimfahrt am 18.10.2025, nachmittags, kurz nach dem Aufbruch von der I__ am J__, fiel dem Bf plötzlich auf, als er an einer Ampel im Stadtgebiet von L__ zu stehen kam, dass die Auspuffanlage ungewöhnlich laut wurde. Deshalb öffnete der Bf die Fahrertüre und gab einen leichten Gasanstoß, dabei stellte er fest, dass das ungewöhnlich laute Auspuffgeräusch nicht vom Heckbereich seines Fahrzeuges, sondern von unten, im Bereich der Fahrzeugmitte herrührte. Das ungewöhnlich laute Geräusch, machte der Bf als ein Herausblasen vom Auspuff aus, sodass er, eine während der Fahrt, an der Auspuffanlage mittig spontan gelöste bzw. undicht gewordene Schellenverbindung, als Ursache für das ungewöhnliche laute Geräusch der Auspuffanlage annahm.

II.1.3. Der Bf rief, da er sein Fahrzeug nicht auf der Straße stehen lassen konnte, sofort, nachdem er das ungewöhnlich laute Geräusch an der Auspuffanlage, welches für ihn mit einer spontan, undicht gewordenen Schellenverbindung in Zusammenhang stand, seinen Freund und Hobbymechaniker H__ aus M__ an. Die zwei vereinbarten, dass der Bf gleich mit seinem Fahrzeug nach M__ zu H__ Wohnsitz, der liegt vom J__ 20 Fahrminuten entfernt, kommen kann, um bei diesem den vermuteten Defekt zu beheben.

II.1.4. Wenige Minuten nachdem der Bf den spontan aufgetretenen Defekt an der Auspuffanlage festgestellt hatte, wurde er im Stadtgebiet von L__, als er

unsachgemäß stark beschleunigte, auf der N-Straße, kurz nach der ampelgeregelten Kreuzung an der O-Straße, von P__, einem Polizeibeamten der Streife „I" und von E__, einem Polizeibeamten der Streife „K" einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, da das Abgasgeräusch, nach der Einschätzung von E__ sowie P__, lauter wirkte als bei einem solchen Fahrzeug im Originalzustand. Als der Bf von der Polizei in der N-Straße angehalten wurde, wies er die Polizeibeamten, die ihm vorwarfen, den Auspuff knallen gelassen zu haben, sofort darauf hin, dass er nichts dafürkönne, da sich die Auspuffschelle mittig gelöst habe und er schon auf dem Weg zu einem Freund sei, um die gelockerte Schellenverbindung zu richten. Er wies der Polizei auch die ECE-Genehmigung zur Auspuffanlage vor. Dennoch beschlossen die Beamten aufgrund des nach ihrer Erfahrung viel zu lauten Abgasgeräusches, eine Lärmmessung durch Hinzurufen des lärmmessberechtigten Beamten der Streife „T", F__, vornehmen zu lassen. Zu deren Durchführung wurde der Bf von E__ nach Q__ in die C-Straße gelotst.

II.1.5. Bis die Streife „T" in die C-Straße kam, vergingen rund 1 ¼ Stunden. Das Fahrzeug des Bf war während der Durchführung der Lärmmessung in der C-Straße parallel vor einem Gebäude mit einer Glasfront und einem hervorragenden Dach abgestellt. Bevor F__ die Lärmmessung startete, teilte ihm der Bf ebenso mit, dass sich die Auspuffschelle mittig gelöst habe und er schon auf dem Weg zu einem Freund gewesen sei, um die gelockerte Schellenverbindung zu richten. Da F__, aufgrund des Umstandes, wo das laute Geräusch herkam, auch den technischen Rückschluss zog, dass die Auspuffschelle mittig undicht war, vermerkte er dies auf dem Messprotokoll zur Rubrik „Feststellungen Auspuffanlage/Sonstiges". Da von F__ eine Übertretung des KFG als gesetzt beurteilt wurde, unabhängig davon, warum das Fahrzeug des Bf zu laut war, nahm dieser dennoch die Lärmmessung am Fahrzeug des Bf mit dem Kennzeichen aaa (A) vor.

II.1.6. F__ nahm vor der Vornahme der Lärmmessung Einsicht in den Zulassungsschein zum Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A). Im Zulassungsschein des Fahrzeuges war als zulässiges Standgeräusch ein Wert von 72 dB(A) bei einer Drehzahl von 3.500 min-1 eingetragen. Vor Beginn mit der eigentlichen Lärmmessung führte F__ eine Hintergrundgeräuschmessung durch, die einen Spitzenwert von 64,7 dB(A) ergeben hat. Das Hintergrundgeräusch wurde nur einmal, vor dem Beginn mit der eigentlichen Messreihe und nicht mehr danach gemessen. Ein meteorologisches Gerät zur Erfassung der vorherrschenden Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 1,2 Metern wurde nicht aufgestellt. Die vorherrschende Windgeschwindigkeit wurde gar nicht gemessen, im Messprotokoll findet sich der Eintrag „leichter Wind".

Im Zuge der Lärmmessungen brachte F__ das Fahrzeug des Bf im Leerlauf auf eine Umdrehung von 3.500 Minuten. Die ersten 3 Lärmmessungen am linken Auspuffrohr wurden verworfen, da die vorgenommenen Messungen 1, 2, 3 um mehr als 2 dB(A) voneinander abwichen. Erst die nächsten 6 Messungen, 3 am

linken Auspuffrohr, die auch erheblich, nämlich bis zu 2 dB(A) voneinander abwichen, und 3 am rechten Auspuffrohr, hat der die Lärmmessung durchführende Polizeibeamte verwertet und nahm das Ergebnis des höchsten Wertes dieser Messreihe zum Anlass, dass dem Bf noch vor Ort in der C-Straße in Q__ die Kennzeichen entzogen wurden. Feststeht, dass während der Durchführung der Lärmmessungen am Messstandort, mehrmals Fahrzeuge vorbeigefahren sind.

Abgeschlossen wurde die Lärmmessung um 16:24 Uhr am 18.10.2025. Im Anschluss an die Lärmmessung erfolgte die Abnahme der Kennzeichen.

II.1.7. Aufgrund der von F__ durchgeführten Lärmmessung und des Umstandes, dass die Auspuffschelle mittig undicht war, ist davon auszugehen, dass das Standgeräusch des Alfa Romeo Giulia, mit dem Kennzeichen aaa (A) bei einer Drehzahl von 3.500 min-1 am 18.10.2025 um 16:24 Uhr jedenfalls 76 dB(A) betragen hat. Ob das Standgeräusch bei einer Drehzahl von 3.500 min-1 am 18.10.2025 in der C-Straße in Q__ noch lauter als 76 dB(A) war, kann nicht festgestellt werden. Der Überschuss von 4 dB(A) beim Standgeräusch, das im Zulassungsschein mit 72 dB(A) bei 3.500 min-1 eingetragen war, erklärt sich damit, dass zum Zeitpunkt der Lärmmessung die Auspuffschelle mittig undicht war. Eine Manipulation an der Auspuffanlage kann als Ursache für den Überschuss von 4 dB(A) beim Standgeräusch ausgeschlossen werden.

II.1.8. Der Bf bringt als Werbetechniker 1.550 Euro monatlich zuzüglich Urlaubs- und Weihnachtsgeld ins Verdienen. Der Bf hat keine Sorgepflichten, aber er hat auch kein Vermögen und Bankschulden in der Höhe von rund 35.000 Euro. Der Bf weist im Bezirk Wels–Land keine Verwaltungsvorstrafen auf.

II.2. Diesen Sachverhalt nimmt das Gericht aufgrund nachstehender Beweiswürdigung an:

II.2.1. Zunächst steht im Zentrum der Beweiswürdigung, ob sich aus der von F__ am 18.10.2025 durchgeführten Lärmmessungen eine verwertbare Schlussfolgerung zur Lautstärke des Standgeräusches bei einer Drehzahl von 3.500 min-1 ziehen lässt. Als Beweismittel wurde zu diesem Beweisthema der Zeuge F__ sowie E__, der das Messprotokoll in gut leserlicher Kopie vorlegte, und die Zeugin G__, welche zur Lärmmessung ein Video anfertigte, einvernommen. Das Ergebnis der im Messprotokoll vermerkten 2. Messreihe zum linken Auspufftopf mit Messung 1, 85,4 dB(A), Messung 2, 83,5 dB(A), und Messung 3, 83,4 dB(A), sowie der 1. Messreihe am rechten Auspufftopf Messung 1, 84,2 dB(A), Messung 2, 83,1 dB(A), und Messung 3, 83,9 dB(A), hat der verkehrstechnische Amtssachverständige auf seine Plausibilität hinterfragt und dazu sehr ausführliche Schlussfolgerungen gezogen.

Das festgestellte Faktum, dass die erste Messreihe am linken Auspufftopf mit Messung 1, 89,6 dB(A), Messung 2 mit 84,9 dB(A) und Messung 3 mit 84,3 dB(A) zu verwerfen war, ergab sich aus der Aussage des Zeugen F__ sowie aus der schriftlich vor der Verhandlung vom verkehrstechnischen Sachverständigen abgegebenen verkehrstechnischen Stellungnahme (ON 13). In dieser führte der verkehrstechnische Amtssachverständige aus, dass Punkt 3.2.6. des Anhangs 3 der ECE-R51.03 regelt, dass Ergebnisse einer Messreihe, die nicht in einem Streubereich von 2 dB(A) beisammen liegen, wiederholt werden müssen und darin der Grund gelegen sei, weshalb die erste Messreihe am linken Auspufftopf zu verwerfen war.

Weiters erklärte der verkehrstechnische Amtssachverständige bereits in seiner fachlichen Stellungnahme (ON 13), dass Punkt 3.2.6. des Anhangs 3 der ECE-R51.03 die Vornahme von mindestens 3 Messungen für den jeweiligen Messpunkt vorsieht und die ersten 3 aufeinanderfolgenden gültigen Messwerte herangezogen werden, wobei der höchste Geräuschpegel aller Messungen an allen Messpunkten als Endergebnis gilt. Aufgrund dieser Regelung hat F__ auch den Spitzenwert von 85,4 dB(A) herangezogen und er ging von einem Überschuss zu dem im Zulassungsschein mit 72 dB(A) eingetragenen Standgeräusch in der Höhe von 13,4 dB(A) aus. Somit ist zu hinterfragen, ob die von F__ verwerteten Messreihen und der daraus von ihm gezogene Rückschluss, dass der höchste Wert mit 85,4 dB(A) mit ausreichender Verlässlichkeit als gültig anzunehmen ist, mit der für ein rechtsförmiges Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit, als zulässig angesehen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist erneut die vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen im Vorfeld zur Verhandlung erstattete fachliche Stellungnahme (ON 13) zu beachten, in welcher dieser unter Hinweis auf den Anhang 3, Punkt 2.1 der ECE-R51.03, zum Kontext „Prüfgelände und Umweltbedingungen" darauf hinweist, dass die Messungen nicht bei ungünstigen Witterungsbedingungen vorgenommen werden dürfen. Der verkehrstechnische ASV merkte an, dass deshalb der Punkt 2.1 des Anhangs 3 der ECE-R51.03 die Vornahme von Windgeschwindigkeitsmessungen mit einem meteorologischen Gerät in einer Höhe von 1,2 m am Rand des Prüfgeländes vorschreibt und bei vorherrschenden Windgeschwindigkeiten von mehr als 5 m/s keine Prüfungen bzw. Lärmmessungen an einem Fahrzeug durchgeführt werden dürfen. Nun kam bereits aufgrund der Einsichtnahme in das Messprotokoll und aus der Aussage des Zeugen F__ zu Tage, dass im Zuge der am Fahrzeug des Bf vorgenommenen Lärmmessungen die vorherrschende Windgeschwindigkeit nicht gemessen wurde. Ein meteorologisches Messgerät, wie es die ECE-R51.03 vorsieht, kam nicht zum Einsatz, sondern es wurde hinsichtlich der meteorologisch relevanten Werte im Messprotokoll lediglich „leichter Wind" eingetragen, wobei diesem Eintrag keine objektiv überprüfbare vor Ort vorgenommene Messung zugrunde lag.

Zudem stellte der verkehrstechnische ASV in seiner fachlichen Stellungnahme dar, dass vor und nach einer Messreihe, so wird es von der ECE-R51.03 gefordert, das Hintergrundgeräusch zu messen ist. Tatsächlich findet sich dazu im Messprotokoll nur ein Eintrag und nicht 2 Einträge. Wie der Zeuge F__ den Ablauf der Lärmmessung am Tattag anlässlich seiner Aussage in der Verhandlung schilderte, hat dieser nur einmal vor dem Beginn mit den eigentlichen Messreihen und dann nicht mehr das Hintergrundgeräusch gemessen. Als Ergebnis dieser einen Messung wurde ihm der Wert von 64,7 dB(A) angezeigt.

Schlussendlich hat der verkehrstechnische ASV in der Verhandlung im Zuge der Erörterung seiner fachlichen Stellungnahme nochmals zusammenfassend konstatiert, dass die Messung der meteorologischen Bedingungen und die Hintergrundgeräuschmessung nicht gemäß den Vorgaben der ECE-R51.03 abgelaufen ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Nicht-Einhaltung dieser Vorgaben der ECE-R51.03 einen Einfluss auf die Messergebnisse hatte, selbst wenn dieser nicht groß war.

Darüber hinaus hat sich im Zuge der Gutachtenserörterung, nachdem der Bf dem Verhandlungsleiter und dem verkehrstechnischen ASV ein Video auf seinem Smartphone präsentierte, das den Ablauf der Lärmmessung am Tattag dokumentierte, gezeigt, dass während der Vornahme der Lärmmessungen Autos am Fahrzeug des Bf vorbeifuhren. In diesem Zusammenhang wurde mit dem verkehrstechnischen ASV erörtert, dass bei den Lärmmessungen, die er selbst schon einmal vorgenommen hat, die Streuung bei den Ergebnissen der Messreihen auf jeweils eine Kommastelle beisammen lag. Die Streuung bei der gegenständlichen Messreihe am linken Auspufftopf von 85,4 dB(A) auf 83,5 dB(A) konnte sich der verkehrstechnische ASV so erklären, dass bei der Messung 1 ein Auto am Fahrzeug des Bf vorbeigefahren ist. Gleichzeitig wies der verkehrstechnische ASV aber auch darauf hin, dass ein Wert des Standgeräusches bei gegenständlichem Fahrzeug von 75 dB(A) am Tattag bei 3.500 min-1 auch nicht realistisch sein kann, da das Hintergrundgeräusch nicht so viel Einfluss haben konnte.

Als Gesamtconclusio kommt das Landesverwaltungsgericht daher zu dem Ergebnis, dass aufgrund der nicht den Vorgaben der ECE-R51.03 entsprechenden Hintergrundgeräuschmessung, da nur einmal und nicht zumindest zweimal vor und nach jeder Messreihe gemessen wurde und die Windgeschwindigkeit gar nicht gemessen wurde, der sich aus der Messreihe am linken Auspufftopf ergebende Spitzenwert von 85,4 dB(A) nicht den Sachverhaltsfeststellungen zugrunde gelegt werden kann. Zieht man ins Kalkül, dass während der Messung Fahrzeuge am Fahrzeug des Bf vorbeigefahren sind und die Streuung der Messergebnisse am linken Auspufftopf bis zu 2 % betrug, wobei sich diese üblicherweise nur im Kommastellenbereich bewegt, kann mit der für ein rechtsförmiges Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht von einem so hohen zur

Messung 1 am linken Auspufftopf mit 85,4 dB(A) im Messprotokoll angegebenen Wert ausgegangen werden.

Da der verkehrstechnische ASV aber auch konstatierte, dass sich die Streuung der Messergebnisse am linken Auspufftopf zwar mit dem Umstand erklären lässt, dass während der Messung Fahrzeuge vorbeigefahren sind, sich dieses Faktum aber nicht so stark auswirkt, dass man von einem nach den gesetzlichen Vorgaben noch zulässigen Standgeräusch von 75 dB(A) ausgehen könnte, ist das Landesverwaltungsgericht davon überzeugt, dass am Tattag zur Tatuhrzeit das Standgeräusch des Alfa Romeo Giulia, mit dem Kennzeichen aaa (A) bei einer Drehzahl von 3.500 min-1 jedenfalls 76 dB(A) betragen hat.
Diese Feststellung lässt sich auch gut mit der Aussage des Bf in Einklang bringen, der schilderte, dass ihm an der Ampel, kurz vor der polizeilichen Anhaltung, die Auspuffanlage als deutlich zu laut vorkam. Diesen akustischen Eindruck hätte der Bf wohl nicht gewonnen, wenn nur ein gesetzlich noch tolerierbarer Überschuss von bis zu 3 dB(A) gegeben gewesen wäre. Selbst wenn man zu diesem Beweisthema alle Beweisergebnisse auch unter Berücksichtigung des im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden Zweifelsgrundsatzes zugunsten des Bf verwertet, kommt man daher vor allem in Zusammenschau mit seiner Aussage zu dem abschließend gesicherten Ergebnis, dass jedenfalls eine Überschreitung des im Zulassungsschein mit 72 dB(A) bei einer Drehzahl von 3.500 min-1 vermerkten Standgeräusches in der Größenordnung von 4 dB(A) vorgelegen haben muss.

Da die Vorgaben der ECE-R51.03 jedoch in mehrfacher Hinsicht beim Ablauf der Messung nicht eingehalten wurden und die im Messprotokoll vermerkten Messergebnisse daher nicht herangezogen werden konnten, sah sich das Landesverwaltungsgericht, mit der für ein rechtsförmiges Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit, außer Stande, festzustellen, dass das Standgeräusch noch lauter als 76 dB(A) bei einer Drehzahl von 3.500 min- 1 gewesen ist.

II.2.2. Ein zentrales Thema der Beweiswürdigung stellt auch die Klärung der Frage dar, ob der Bf die erhebenden Polizeibeamten vom Umstand, dass eine undichte Schellenverbindung für das zu laute Betriebsgeräusch verantwortlich war, in Kenntnis gesetzt hat und wann er gegebenenfalls diese Information an die Polizisten erteilt hat. Weiters ist zu hinterfragen, ob der Bf den Defekt an der Schellenverbindung unverzüglich beheben wollte, oder, ob er die Absicht hatte, mit diesem noch bis nach Hause nach K__ zu fahren. Der Bf verantwortete sich dahingehend, dass er sofort, nachdem ihm die gelockerte Schellenverbindung als Ursache für die deutlich zu laute Auspuffanlage in den Sinn kam, seinen Bekannten H__ aus M__, der das nötige Werkzeug für eine Reparatur hatte, anrief und diesen fragte, ob er kommen könnte, um die gelockerte Schellenverbindung zu richten, was H__ bejahte.

Diese Verantwortung des Bf konnte die unter Wahrheitspflicht stehende Zeugin G__, die am Tattag mit dem Bf gemeinsam von K__ zur I__ nach L__ fuhr, als vollinhaltlich richtig bestätigen. Sie gab in der Verhandlung an, dass die defekte Auspuffanlage sofort so weit repariert werden sollte, dass man mit dem Fahrzeug wieder nach K__ fahren hätte können und deshalb wurde vom Bf, H__, der nur 20 Minuten von L__ entfernt in M__ zu Hause ist, kontaktiert. Zudem bestätigte die Zeugin G__, dass sich der Bf, als ihn der Polizist angehalten hat und ihm den Vorhalt machte, sein Fahrzeug sei zu laut, damit rechtfertigte, dass er sich dieses Umstandes bewusst sei, da sich eine Schellenverbindung gelockert habe und man schon auf dem Weg sei, um den Defekt richten zu lassen. Die Zeugin merkte vor allem an, dass sie auch im Video, welches sie von der Lärmmessung aufnahm, bewusst mehrmals betonte, dass sie schon auf dem Weg waren, um den Defekt der Auspuffanlage richten zu lassen.

Der Zeuge H__ gab insofern übereinstimmend an, dass er, wenn er eine gelockerte Schellenverbindung am Fahrzeug des Bf festgestellt hätte, versucht hätte, gemeinsam mit dem Bf bei ihm zu Hause dieses Problem zu beheben. Auch das vom Bf geschilderte Telefonat bestätigte der Zeuge H__ in der Form, dass ihn der Bf am 18.10.2025 anrief und ihm mitteilte, dass am Auspuff seines Fahrzeuges etwas locker sei und er ihn deshalb fragte, ob man sich das gleich gemeinsam bei H__ zu Hause anschauen könnte.

Da sich auch der Zeuge F__ daran erinnern konnte, dass ihm der Bf mitteilte, schon auf dem Weg zu einem Freund gewesen zu sein, um den Defekt an der Auspuffanlage richten zu lassen, war das Landesverwaltungsgericht vollständig von der Richtigkeit der Verantwortung des Bf überzeugt. Daher konnte in Zusammenschau all dieser Beweisergebnisse vollständig die Darstellung des Bf in die Sachverhaltsfeststellungen übernommen werden, dass er bereits, als er von der Polizei in der N-Straße angehalten wurde, die Polizeibeamten darauf hinwies, dass er für das Knallen des Auspuffes nichts dafürkönne, da sich die Auspuffschelle mittig gelöst habe und er schon auf dem Weg zu einem Freund sei, um die gelockerte Schellenverbindung zu richten. Ebenso konnte aufgrund dieser Beweisergebnisse festgestellt werden, dass der Bf, bevor F__ die Lärmmessung startete, diesem mitteilte, dass sich die Auspuffschelle mittig gelöst habe und er schon auf dem Weg zu einem Freund gewesen sei, um die gelockerte Schellenverbindung zu richten.

II.2.3. Nicht gefolgt werden konnte jedoch der für die rechtliche Beurteilung ohnehin nicht relevanten Darstellung des Bf, dass er vor der Anhaltung in der N-Straße nicht unsachgemäß stark beschleunigt habe. Der Zeuge E__ schilderte anschaulich, dass er das Fahrzeug gehört habe, wie es stark beschleunigend im Bereich zwischen R-Straße und S-Straße fuhr. Er habe, wie der Zeuge realitätsnah berichtete, den Motor aufheulen gehört und auch dazugehörig ein lautes Auspuffgeräusch wahrgenommen. Deshalb habe er sich umgedreht und dabei das

Fahrzeug des Bf wahrgenommen, wie es mit einer höheren Geschwindigkeit als die anderen Fahrzeuge auf der N-Straße und offensichtlich beschleunigend zur Ampel mit der S-Straße vorfuhr. Das Landesverwaltungsgericht nimmt nicht an, dass sich der Zeuge in diesem Zusammenhang irrt. Völlig plausibel erklärte der Zeuge, dass der Grund für die Anhaltung die unsachgemäße Beschleunigung und das viel zu laute Betriebsgeräusch war. Dazu passt ins Bild, dass es der Bf nach allgemeiner Lebenserfahrung offenbar eilig hatte, weil er rasch den Defekt an der Auspuffanlage bei seinem Freund in M__ richten lassen wollte. Aus diesen Überlegungen heraus wurde, die allerdings für die rechtliche Beurteilung nicht relevante Feststellung, dass der Bf vor der Anhaltung in der N-Straße unsachgemäß stark beschleunigte, getroffen.

II.2.4. Zu den übrigen Feststellungen, auf die in der Beweiswürdigung nicht mehr explizit eingegangen wird, um unnötige Ausuferungen zu vermeiden, ist darauf zu verweisen, dass sich diese vollständig aus dem Akteninhalt und den klaren Konstatierungen des verkehrstechnischen ASV sowie den diesbezüglich unzweifelhaften Zeugenaussagen ergaben. Zur Einkommens- und Vermögenssituation des Bf war dessen Angaben zu folgen, diese wirkten plausibel.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde das im Zulassungsschein bei einer definierten Drehzahl eingetragene Standgeräusch von 72 dB(A) um 4 dB(A) überschritten. Dadurch wurde § 8 Abs. 1a der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV), BGBl. Nr.399/1967 in der zur Tatzeit gültigen Fassung missachtet, dort ist geregelt, dass der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines stehenden Kraftfahrzeuges im Nahfeld (Nahfeldpegel), gemessen nach den in Abs. 1 genannten Prüfbestimmungen, den bei der Genehmigung des Fahrzeuges oder seiner Type hiefür bestimmten Wert um nicht mehr als 3 dB(A) übersteigen darf. Somit wurden objektiv vom Bf als Zulassungsbesitzer auch die Vorgaben des § 4 Abs. 2 KFG i.V.m. § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 nicht eingehalten, da das Kfz des Bf bei der Lärmmessung in der C-Straße in Q__ bzw. Unterhart nicht so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb kein übermäßiger Lärm entstand. Dieser Umstand ist dem Bf allerdings auf der subjektiven Tatseite nicht vorzuwerfen.

Das zu laute Betriebsgeräusch ist nicht auf eine bewusste Veränderung der Auspuffanlage, sondern auf einen spontan auf der Heimfahrt von der I__ aufgetretenen Defekt an der Schellenverbindung zurückzuführen. Da der Bf sein Fahrzeug nicht auf der Straße stehen lassen konnte, als er die undichte Schellenverbindung als Ursache für das zu laute Betriebsgeräusch ausmachen konnte und den Defekt bei seinem nur in 20-minütiger Entfernung lebenden Bekannten richten lassen wollte, ist ihm die kurze Weiterfahrt mit einer zu lauten

Auspuffanlage nicht weder als vorsätzliches noch als fahrlässiges Verhalten anzulasten.

Dem Bf kann bereits das Entstehen des übermäßigen Lärms nicht vorgeworfen werden, da dafür eine plötzlich erst auf der Heimfahrt von der I__ undicht gewordene Schellenverbindung verantwortlich ist. Bei objektiver ex ante Betrachtung nach der fiktiven Maßstabsfigur eines sorgfaltsgemäß agierenden unabhängigen Dritten mit dem Sonderwissen des Bf hätte auch dieser den spontan während der Fahrt aufgetretenen Defekt an der Schellenverbindung nicht vorhergesehen. Da nicht festgestellt werden konnte, ob das Standgeräusch bei einer Drehzahl von 3.500 min-1 am 18.10.2025 in der C-Straße in Q__ noch lauter als 76 dB(A) war und somit das Vorliegen von Gefahr im Verzug, diese liegt gemäß Anlage 6 Punkt 8.1. der Prüf- und Begutachtungs-stellenverordnung (PBStV) erst bei einer Lärmüberschreitung von mehr als 12 dB(A) vor, nicht nachgewiesen ist, hätte auch der gewissenhafteste Autofahrer in der Situation des Bf sein Auto nicht einfach auf der Straße abgestellt, um keinen Lärm mehr zu erzeugen. Dafür bestand bei einer nachgewiesenen Lärmüberschreitung im Ausmaß von 4 dB(A) auch bei einer ex ante Betrachtung nach der Maßstabsfigur noch kein Anlass. In dieser Situation kann es dem Bf nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er sich trotz des spontan aufgetretenen Defektes und des daraus resultierenden etwas zu lauten Betriebsgeräusches, zur Weiterfahrt entschied, um den Defekt bei seinem in 20-minütiger Entfernung lebenden Freund beheben zu lassen.

Als finales Ergebnis ist daher festzuhalten, dass dem Bf die objektive Tatbestandsverwirklichung des § 4 Abs. 2 KFG i.V.m. § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 subjektiv nicht vorzuwerfen ist. Dem Bf ist der bei einem Ungehorsamkeitsdelikt, wie dem gegenständlichen, erforderliche Freibeweis, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat, gelungen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die Beurteilung, ob im Einzelfall Fahrlässigkeit vorliegt, nicht als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu qualifizieren ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner